

Hintergründe zum neuen „Integrationsgesetz“

Punkt Einreise und Asylantragstellung

Die Ausländerbehörden versuchen häufig, das Datum der Asylantragstellung als maßgeblich vorzugeben. Dieses ist nicht korrekt, vgl. hierzu Urteil des Verwaltungsgerichtes Freiburg vom 20.1.2016 (AZ 6 K 2967/15): **Einreise und erste Registrierung sind gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“**. Somit ist die Erstregistrierung, ergo Einreise maßgeblich, nicht wann der Asylantrag gestellt wurde.

Punkt Arbeitserlaubnis während des Asylverfahrens

Die Ausländerbehörden geben häufig an, dass eine Arbeitsaufnahme während des laufenden Asylverfahrens nicht möglich ist. Auch dieses ist nicht uneingeschränkt korrekt. Generell gilt: § 61 AsylG, § 47 AsylG. Eine Arbeitserlaubnis kann erst nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden und wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Diese Pflicht endet mit der Zuweisung in eine Kommune, spätestens aber nach sechs Monaten Aufenthalt. Auch mit BüMA (Identitätsdokument, weist nach, dass sich Mensch in Deutschland befindet) / Ankunfts nachweis kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Als Zeitpunkt der Asylantragstellung gilt die Einreise und das „Asylgesuch“, auch wenn noch kein förmlicher Asylantrag gestellt wurde.

Nach diesen drei bzw. sechs Monaten kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden

Menschen mit „guter Bleibeperspektive“ (Syrien, Eritrea, Irak, Iran)	-> JA
Menschen mit „mittlerer Bleibeperspektive“ (alle anderen Länder)	-> JA
Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“ Einreise VOR dem 1.9.15	-> JA
Einreise NACH dem 1.9.15	-> NEIN

Punkt Schule, Studium

Ein Schulbesuch und ein Studium ist **OHNE Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich, es existiert keine Rechtsgrundlage für ein Verbot. Dieses gilt für alle Geflüchteten OHNE AUSNAHME.**

Hierzu reicht es, wenn der Ausländerbehörde BÜMA oder der Ankunfts nachweis vorliegt.

Punkt berufliche Ausbildung

Alle Geflüchteten, die vor dem 1.9.2015 eingereist sind, haben einen **ANSPRUCH** auf die Duldung für die Dauer einer qualifizierten beruflichen Ausbildung, die mindestens zwei Jahre dauert, **OHNE AUSNAHME. Selbst wenn der Asylantrag abgelehnt wurde, besteht dieser Anspruch.**

Eine Einschränkung gibt es: Alle Geflüchteten aus „sicheren Herkunftsländern“, die **NACH dem 1.9.15** eingereist sind:

- **Anspruch** auf Duldung, wenn der Asylantrag nicht gestellt wurde, dieser noch nicht entschieden ist und zurückgenommen wird
- **KEIN Anspruch** auf Duldung, bei **abgelehntem Asylbescheid**

- ➔ Es handelt sich um eine **Anspruchsduldung**, die erteilt werden **muss**, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- ➔ Für eine schulische oder berufliche qualifizierte (d. h. mind. zweijährige) Ausbildung. Geltungsdauer für die gesamte Ausbildungszeit.
- ➔ Es gibt keine Altersgrenze mehr.
- ➔ Nach Abschluss der Ausbildung und einer Arbeitsstelle in einem der Ausbildung entsprechenden Job besteht anschließend Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG

Neueste Änderung Freitag, 19.08.2016, Antwort aus dem Innenministerium Niedersachsen zum Thema „EQ“ (Einstiegsqualifizierung). Originallaut der Email aus der Auricher Ausländerbehörde:

Sehr geehrter Herr Hohlen,

zwischenzeitlich hat das Ministerium zu den Fallkonstellationen Stellung genommen.

Nach dortiger Rechtsauffassung ist von einer Ausbildung im Sinne der Vorschrift auszugehen, wenn **ein Berufsausbildungsvertrag vorgelegt wird**; dies gilt auch, wenn die Ausbildung erst in maximal einem Jahr beginnt. Bis zum Ausbildungsbeginn wäre dann keine Anspruchsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4, sondern eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.

Gleichfalls wurde auch zu der Frage Stellung genommen, ob berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahmen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dienen, nur dann zu berücksichtigen sind, wenn ein Anschluss-Ausbildungsvertrag besteht. **Danach ist ebenfalls nur dann von einer Berufsausbildung im Sinne der gesetzlichen Vorschrift auszugehen, wenn ein entsprechender Berufsausbildungsvertrag besteht.**